

# **Vergabeordnung des Studentischen Hilfsfonds der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 09.05.2018

*Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juni 2017 (Veröffentlichungsblatt 07/17) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31.01.2018 die nachfolgende Vergabeordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.*

*Zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 16.05.2018*

## **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Fonds führt den Namen „Studentischer Hilfsfonds der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und stellt ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz dar.
- (2) Sein Sitz ist Mainz.

## **§ 2 Mittelbeschaffung**

<sup>1</sup>Die Mittel des Fonds werden über die Beiträge der Verfassten Studierendenschaft Mainz erhoben. Zudem werden Spenden angenommen. <sup>2</sup>Spendenquittungen nach §10b des Einkommensteuergesetzes dürfen nicht ausgestellt werden.

## **§ 3 Antragsberechtigte**

- (1) Antragsberechtigt sind
  1. eingeschriebene Studierende der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU Mainz), Standort Mainz,
  2. eingeschriebene Studierende des Internationalen Studienkollegs der JGU Mainz und
  3. zum Studium zugelassene Studierende mit ernsthafter Absicht zur Immatrikulation an der JGU Mainz, bei denen die einzige Bedingung zur Immatrikulation die Überweisung des Semesterbeitrags ist die eine Bedürftigkeit nach §§ 4 und 5 nachweisen können.
- (2) Insbesondere werden schwangere Studentinnen, Studierende mit Kind, Behinderte, chronisch Kranke, ausländische Studierende, von Studiengebühren Betroffene in der Abschlussphase ihres Studiums und Studierende im Praktischen Jahr berücksichtigt.
- (3) Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen des Studentischen Hilfsfonds besteht nicht.

## **§ 4 Bedürftigkeit**

Bedürftig im Sinne dieser Vergabeordnung sind Studierende, die aufgrund unverschuldeter finanzieller Belastungen oder einer besonderen Härte nicht oder nur in unzureichendem Maße dazu in der Lage sind, selbst für ihren Lebensunterhalt und/oder für die Finanzierung ihres Studiums aufzukommen.

## **§ 5 Nachweise**

- (1) <sup>1</sup>Antragstellende haben einen geeigneten Nachweis über ihre Antragsberechtigung nach § 3 Abs. 1 zu erbringen. <sup>2</sup>Das beinhaltet die Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung nach § 9 Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG), eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises sowie einer amtlichen Meldebestätigung, sofern der Lichtbildausweis keine Anschrift enthält. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 3 keine Immatrikulationsbescheinigung, sondern die Zulassung vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Um ihre Bedürftigkeit nachzuweisen, müssen sofern Konto vorhanden, Antragstellende vollständige Kontoauszüge aller Konten vorlegen. <sup>2</sup>Der Nachweiszeitraum beträgt mindestens drei Monate vor dem Datum der Antragstellung. <sup>3</sup>Auch müssen alle Einnahmequellen und sonstige Vermögenswerte im Sinne des § 27 BAföG über die der oder die Antragstellende verfügt, nachvollziehbar offengelegt werden. <sup>4</sup>Des Weiteren müssen Nachweise über die regelmäßige Übernahme von Kosten durch Dritte vorgelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Antragstellende müssen die ernsthafte Absicht der Fortführung des Studiums durch geeignete Nachweise belegen. <sup>2</sup>Geeignete Nachweise sind aktuelle Ausdrucke aus dem Portal Jogustine zu Veranstaltungsanmeldungen, Prüfungsanmeldungen, Prüfungsergebnissen und/ oder zur Leistungsübersicht sowie aktuelle schriftliche Bestätigungen des zuständigen Prüfungsamtes.
- (4) <sup>1</sup>Sollte der antragsstellenden Person ein Studienfortschritt aktuell nicht möglich sein, so hat sie eine amtliche Bestätigung über eine Beurlaubung vorzulegen. <sup>2</sup>Ist die antragsstellende Person nicht beurlaubt, so hat sie schriftlich zu begründen, warum derzeit kein Studienfortschritt möglich ist. <sup>3</sup>Die Begründung kann auf dem Antragsformular vermerkt werden.
- (5) <sup>1</sup>Bei verheirateten Antragstellenden sowie in eingetragenen Lebenspartnerschaften Lebenden sind die in § 5 Abs. 2 genannten Nachweise auch der oder des Ehegatten beziehungsweise des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin vorzulegen. <sup>2</sup>In begründeten Härtefällen kann davon abgesehen werden.
- (6) Antragstellende müssen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben versichern.

## **§ 6 Höhe und Art der Leistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der Leistungen legt der Sozialreferent oder die Sozialreferentin nach pflichtgemäßem Ermessen fest. <sup>2</sup>Bei der Bemessung ist auch die aktuelle Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Darlehen werden in der Regel bis zur Höhe des anderthalbfachen Förderungssatzes gewährt. <sup>2</sup>Das Sozialplenum kann mit dem Arbeitsbereich für Finanzen nach Feststellung einer hinreichend absehbaren Rückzahlungswilligkeit und -fähigkeit ein Darlehen in Höhe von bis zu drei Förderungssätzen bewilligen.
- (3) <sup>1</sup>Höchstbetrag für Sachbeihilfen ist in der Regel pro Person und alle zwei Semester das Anderthalbfache des Förderungssatzes. <sup>2</sup>In besonderen und außergewöhnlichen Notlagen kann das Plenum des Allgemeinen

Studierendenausschusses eine Sachbeihilfe von bis zu drei Förderungssätzen gewähren.

- (4) <sup>1</sup>Höchstbetrag für Barbeihilfen ist pro Person und alle zwei Semester ein Förderungssatz. <sup>2</sup>In besonderen und außergewöhnlichen Notlagen kann das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses eine Barbeihilfe von bis zu drei Förderungssätzen gewähren.
- (5) Der Höchstbetrag für Freitische beträgt 60,00 Euro pro Freitisch.
- (6) <sup>1</sup>Eine Kombination von Sachbeihilfe, Barbeihilfe und Darlehen ist möglich, darf jedoch insgesamt den doppelten Förderungssatz alle zwei Semester nicht überschreiten. <sup>2</sup>In besonderen und außergewöhnlichen Notlagen kann das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses kombinierte Förderungsmittel bis zur Höhe von drei Förderungssätzen gewähren.
- (7) Vor der Entscheidung des Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses soll der Arbeitsbereich für Soziales und der Arbeitsbereich für Finanzen, vertretungsweise die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter eine Empfehlung abgeben.
- (8) Ein Darlehen ist einer Sachbeihilfe und eine Sachbeihilfe ist einer Barbeihilfe vorzuziehen.

## **§ 7 Dauerförderung**

- (1) Eine Dauerförderung durch den studentischen Hilfsfonds ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Dauerförderung ist gegeben, wenn aus dem gleichen Härtegrund regelmäßig Leistungen beantragt werden und die antragsstellende Person keine zumutbaren Anstrengungen unternimmt, die Notlage zu beheben.
- (3) <sup>1</sup>Die Anzahl der genehmigungsfähigen Antragskombinationen (zeitlich und/oder sachlich zusammenhängend gestellte Anträge) ist außer in den Fällen, in denen der Antragsteller oder die Antragstellerin unter die in § 3 Abs. 2 genannten Personengruppen fällt, auf die Hälfte der Regelsemester des jeweiligen Studienganges begrenzt. <sup>2</sup>Bei einer ungeraden Anzahl an Regelsemestern wird auf das jeweils volle Semester aufgerundet. <sup>3</sup>Freitische sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet das Sozialplenum.

## **§ 8 Ablehnung**

<sup>1</sup>Wird ein Antrag abgelehnt, wird die antragstellende Person in Textform über die Ablehnung und die Ablehnungsgründe informiert. <sup>2</sup>Die Begründung wird der Akte beigefügt.

## **§ 9 Förderungssatz**

- (1) Der Förderungssatz ist der auf ganze Euro aufgerundete Betrag der Summe
  1. der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben für Miete für Mainz, Ernährung, Kommunikation, Kleidung, Lernmittel und Freizeit, wie diese in der zuletzt veröffentlichten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks angegeben sind,
  2. eines Sechstels des Semesterbeitrages des Semesters, in dem der Antrag gestellt wird,
  3. des monatlichen Beitrages für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung für kinderlose Studierende sowie
  4. des monatlichen Rundfunkbeitrages.

- (2) Die zum ersten Tag des Semesters geltenden Beträge nach Abs. 1 gelten für das ganze Semester.
- (3) Der Förderungssatz erhöht sich bei Studierenden, die Unterhaltspflichtig für ein Kind sind um die Höhe des Kinderbetreuungszuschlages nach § 14b Abs. 1 BAföG.

## **§ 10 Darlehen**

- (1) <sup>1</sup>Darlehen werden gewährt, wenn Antragstellende aufgrund ihrer voraussichtlichen Einkommens- und Studiensituation in der Lage sind, den Betrag innerhalb des folgenden Jahres zurückzuzahlen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollte eine Rückzahlung in Raten vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Darlehensempfängerin oder der Darlehensempfänger erhält ein Merkblatt mit den Rückzahlungsmodalitäten.
- (2) <sup>1</sup>Die Rückzahlung des vollen Darlehens muss innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung beginnen und darf maximal über zwölf Monatsraten erfolgen. <sup>2</sup>Der Fälligkeitstermin ist auf dem Darlehensvertrag festzuhalten. <sup>3</sup>Die Fälligkeit eines laufenden Darlehens schließt die Gewährung eines weiteren aus. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Kann der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin die Rückzahlung zu dem vereinbarten Fälligkeitstermin nicht einhalten, so kann er oder sie beim Arbeitsbereich für Soziales eine begründete Stundung beantragen. <sup>2</sup>Durch Stundung kann die Fälligkeit der Rückzahlung um bis zu ein Jahr und drei Monate verlängert werden.
- (4) Durch diese kann die Rückzahlung des restlichen Darlehens nach den in § 7 Abs. 2 geregelten Vorgaben neu vereinbart werden.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Rückzahlungsfrist überschritten, ist der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin unverzüglich anzumahnen. <sup>2</sup>Die gerichtliche Beitreibung wird von dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Rücksprache mit dem Arbeitsbereich für Soziales in Auftrag gegeben. <sup>3</sup>Vor einer gerichtlichen Beitreibung sollen drei Mahnungen verschickt werden.
- (6) <sup>1</sup>Auf eine gerichtliche Beitreibung kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verzichtet werden, wenn diese eine besondere Härte für den Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin bedeuten würde oder eine gerichtliche Beitreibung nicht erfolgsversprechend erscheint. <sup>2</sup>Die Entscheidung über einen Beitreibungsverzicht trifft der Arbeitsbereich für Soziales im Einvernehmen mit dem Arbeitsbereich für Finanzen. <sup>3</sup>Auf eine Beitreibung kann nicht verzichtet werden, wenn dadurch die Verjährungsfrist des Rückzahlungsanspruchs verstreichen würde. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, wenn die Forderung tituliert ist.

## **§ 11 Sachbeihilfen**

- (1) Leistungen des studentischen Hilfsfonds können als verlorene Zuschüsse, die in Form von zweckgebundenen Zuwendungen, die in der Regel durch direkte Zahlung an einen oder mehrere Gläubiger oder Gläubigerinnen, erbracht werden (Sachbeihilfen) ausbezahlt werden, wenn Antragstellende bedürftig im Sinne von § 4 sind und aufgrund ihrer absehbaren Einkommen- und Studiensituation nicht in der Lage sind, den Betrag zurückzubezahlen oder eine Rückzahlung als nicht zumutbar erscheint.

- (2) <sup>1</sup>Es muss ein Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Mittel erfolgen. <sup>2</sup>Erfolgt dieser Nachweis nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungseingang, kann die Vergabe der Sachbeihilfe widerrufen werden.

## **§ 12 Barbeihilfen**

- (1) Leistungen des studentischen Hilfsfonds können in Form von Barbeihilfen gewährt werden, wenn die Bedingungen entsprechend § 11 Abs. 1 erfüllt sind.
- (2) Barbeihilfen im Sinne dieser Vergabeordnung sind verlorene Zuschüsse, die an die antragsstellende Person geleistet werden.
- (3) Ist der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin bei Fälligkeit des Darlehens in einer Situation, die es rechtfertigt, eine Barbeihilfe auszubezahlen, so kann die Barbeihilfe von dem Sozialplenum auf das fällige Darlehen angerechnet werden.

## **§ 13 Freitische**

- (1) <sup>1</sup>Freitische im Sinne dieser Vergabeordnung sind digitale Gutschriften auf den elektronischen Geldkarten des Studierendenwerks Mainz. <sup>2</sup>Damit wird der Erwerb von Lebensmitteln in den Versorgungsbetrieben des Studierendenwerks ermöglicht.
- (2) Freitische können Antragstellende erhalten, die sich in einer akuten Notlage befinden, auf Grund derer es ihnen vorübergehend nicht möglich ist, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und daher einer schnellen Hilfe bedürfen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Kombination der Freitische mit den drei anderen Förderungstypen ist jederzeit möglich. <sup>2</sup>Ein Freitisch bleibt bei der Förderungshöchstgrenze außer acht.
- (4) Freitische können im Abstand von mindestens zwei Monaten vergeben werden.

## **§ 14 Prüfung auf vorherige Leistungen**

- (1) Das Sekretariat des Allgemeinen Studierendenausschusses prüft den Antrag auf noch offen stehende Darlehensrückzahlungen sowie bereits im laufenden Semester gezahlte Barbeihilfen, Sachbeihilfen und Freitische und erstellt eine Empfehlung für den Arbeitsbereich für Finanzen.
- (2) Über die Vergabe von Darlehen, Sachbeihilfen, Barbeihilfen und Freitischen entscheidet der Arbeitsbereich für Soziales im Einvernehmen mit dem Arbeitsbereich für Finanzen und in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses beziehungsweise das Sozialplenum.

## **§ 15 Widerspruchsverfahren**

<sup>1</sup>Wird ein Antrag vom Arbeitsbereich für Soziales abgelehnt oder nicht in beantragter Höhe genehmigt, kann die Antragsstellende Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Allgemeinen Studierendenausschuss Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen. <sup>2</sup>Das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses entscheidet in seiner nächsten ordentlichen Sitzung über den Widerspruch.

## **§ 16 Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes**

- (1) Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Darlehen, eine Sach- oder Barbeihilfe, einen Freitisch oder eine Kombination verschiedener Leistungen gewährt (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der oder die Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein oder ihr Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. <sup>2</sup>Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der oder die Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er oder sie nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. <sup>3</sup>Auf Vertrauen kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, soweit
1. er oder sie den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
  2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der oder die Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
  3. er oder sie die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der oder die Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.
- (3) <sup>1</sup>Nur in den Fällen von Absatz 2 Satz 3 wird der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. <sup>2</sup>Der Allgemeine Studierendenausschuss muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.
- (4) § 15 gilt entsprechend.

## **§ 17 Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes**

- (1) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist;
  2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
  3. wenn der Allgemeine Studierendenausschuss auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
  4. wenn der Allgemeine Studierendenausschuss auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der oder die Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes

- noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,
1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird;
  2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.
- (1) Der widerrufenene Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn der Allgemeine Studierendenausschuss keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) § 15 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat der Allgemeine Studierendenausschuss den oder der Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser oder diese dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein oder ihr Vertrauen schutzwürdig ist. <sup>2</sup>§ 16 Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

## **§ 18 Sozialplenum**

- (1) <sup>1</sup>Das Sozialplenum tagt nichtöffentlich und besteht aus mindestens zwei Dritteln der Referentinnen und Referenten des Arbeitsbereichs für Soziales und mindestens aus zwei Personen. <sup>2</sup>Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin ist stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen werden im Konsens gefällt. <sup>2</sup>Bei Uneinigkeit entscheidet das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses.

## **§ 19 Datenschutz**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss darf personenbezogene Daten erheben, speichern, nutzen, übermitteln, sperren und löschen, soweit dies für die Durchführung dieser Vergabeordnung erforderlich ist.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss darf personenbezogene Daten zur gemeinsamen Absprache an andere regionale Förderungseinrichtungen, insbesondere dem Studierendenwerk Mainz A.ö.R., der Stiftung Notgemeinschaft Studiendank in Mainz, der Evangelischen Studierenden Gemeinde ESG Mainz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Katholischen Hochschulgemeinde St. Albertus im Bistum Mainz, übermitteln.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

Diese Vergabeordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt sämtliche frühere Vergabeordnungen.

*Mainz, den 09.05.2018*

*Michelle Glück  
Präsidentin des Studierendenparlaments*